



Szenario A:

Die/der Erkrankte ist in der Schule anwesend

Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass es sich bei der/dem Betroffenen um einen COVID-19-Verdachtsfall handeln könnte (zu den Symptomen siehe § 9 Abs. 5 C-SchVO 2020/21, und auch die Beilage 2 von 6 „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Kindes- und Jugendalter“), sind folgende Schritte zu setzen:

1. Sofortige **räumliche Trennung** von anderen Personen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln;
2. **Verständigung der Eltern/**Obsorgeberechtigten;
3. Veranlassung, dass die Eltern umgehend den Schüler / die Schülerin **abholen¹** und mit dem Gesundheitstelefon 1450 Kontakt aufnehmen, um den Fall abzuklären (**neu: das ist Aufgabe der Eltern; die Schule soll 1450 nur in Ausnahmefällen anrufen**). Die Eltern mögen gebeten werden, die Schule zeitnah über die Entscheidung, ob tatsächlich ein Verdachtsfall vorliegt und ein Test angeordnet wird, sowie über alle weiteren Schritte (Ergebnis, Bescheid, Absonderung etc.) zu informieren;
4. **Verständigung der Gesundheitsbehörde** (BH bzw. Magistrat Graz, Kontaktdaten siehe Beilage), dass die Abklärung, ob ein Verdachtsfall vorliegt, eingeleitet wurde (mit schriftlichem Bericht über den Sachverhalt sowie Name, Adresse und Sozialversicherungsnummer der betroffenen Person und Kontaktdaten der Eltern);
5. **Verständigung der Bildungsdirektion** – schriftlich an krima@bildung-stmk.gv.at, in cc an Ihre Bildungsregion und Ihre/n zuständige/n SQM; erforderliche Angaben:
 - a. ob es sich um einen Verdachtsfall oder einen bereits positiv getesteten Erkrankungsfall handelt
 - b. ob es sich bei der/dem Erkrankten um eine/n Schüler/in, ein/e Lehrer/in oder sonstiges Personal handelt und
 - c. sofern es um eine Schülerin/einen Schüler geht: welche Schulstufe sie/er besucht.
6. Allenfalls **Anruf** bei Bildungsregion oder SQM. Die Corona-Hotline der Bildungsdirektion ist nicht als Meldestelle vorgesehen!
7. Allfällige **Umsetzung von Anweisungen** der Gesundheitsbehörde (z.B. Übermittlung Kontaktpersonenliste). Über alle weiteren Schritte entscheidet in weiterer Folge die zuständige Gesundheitsbehörde oder die Bildungsdirektion. Die Schulleitung ist nicht berechtigt, Personen in Quarantäne zu schicken oder Distance Learning anzuordnen! Wenn Sie der Meinung sind, dass derartige Schritte erforderlich wären, kontaktieren Sie bitte die Bildungsdirektion.



**MITTELSCHULE
BIRKFELD**



MITTELSCHULE BIRKFELD
Edelseestraße 17
8190 Birkfeld
+43 (0)3174 4550
direktion@nms-birkfeld.at
www.mittelschule-birkfeld.at

WACHSE BUNT.

Szenario B:

Die/der Erkrankte ist nicht in der Schule anwesend

Wenn Sie Kenntnis darüber erlangen, dass eine Person zu Hause erkrankt ist und es sich bei dieser um einen COVID-19-Verdachts oder -Erkrankungsfall handelt, melden Sie dies bitte der Bildungsdirektion (siehe oben, Szenario A, Punkt 5). Die betroffene Person muss bis zur endgültigen Abklärung der Schule fernbleiben; jedenfalls so lange, wie die zuständige Gesundheitsbehörde dies anordnet.

Wer nicht selbst behördlich abgesondert oder verkehrsbeschränkt ist, darf die Schule besuchen. Das gilt insbesondere für Haushaltsangehörige von unter Quarantäne gestellten Kontaktpersonen oder Verdachtsfällen.